



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 15.07.2021

Voraussichtliches Ablaufdatum: 15.07.2022

Meldungsnummer: UV02-0000000957

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach

Gerichtlicher Entscheid gegen I & B Swiss-Bau GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

I & B Swiss-Bau GmbH
CHE-470.409.402
Schützenmattstrasse 5
8302 Kloten

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Organisationsmangel

2. Der Gesellschaft wird eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

Bei Säumnis oder unbeheflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Gesellschaft und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 819 OR in Verbindung mit Art. 731b Abs. 1 bis Ziff. 3 OR).

Die gesetzlichen Fristenstillstände gemäss Art. 145 Abs. 1 ZPO gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

3. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Gesellschaft

- einen Geschäftsführer oder Direktor mit Wohnsitz in der Schweiz ernennt und beim Handelsregisteramt anmeldet, und
- ein gültiges Domizil eintragen lässt.

4. An die Gesellschaft ergehen folgende Hinweise:

- Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren.

- Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Ziff. 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.
- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Gesellschaft steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.
- Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

Geschäftsnummer: EO210026-C

Entscheiddatum: 09.07.2021

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 04.08.2021

Die gesetzlichen Fristenstillstände gemäss Art. 145 Abs. 1 ZPO gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Bülach,
Einzelgericht,
Spitalstrasse 13,
8180 Bülach

Bemerkungen:

Der Entscheid kann bei der Gerichtskanzlei bezogen werden.